

Schulordnung
für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat am 11.02.1998 gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) - GO alte Fassung (a.F.) - und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 639) - GO neue Fassung (n.F.) - in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NW S. 270) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Schulordnung beschlossen:

§ 1
Aufgabe

- 1.1 Aufgabe der Musikschule als Bildungsstätte für Musik ist die Förderung musikalischer Fähigkeiten jugendlicher Musikinteressenten. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 1.2 Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann auch Unterricht für Erwachsene eingerichtet werden.
- 1.3 Der Verwirklichung dieser Zielstellung dienen eine ausreichende musikalische Früherziehung und Grundausbildung sowie Unterricht in Ausbildungs- und Ergänzungsfächern.

§ 2 Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:
- I Vorstufe
Musikalische Früherziehung in Klassen
Aufnahmealter: ca. 4 Jahre

 - II Grundstufe
Musikalische Grundausbildung in Klassen
Aufnahmealter: ca. 6 Jahre

 - III Unterstufe
Instrumentaler Gruppen - und Einzelunterricht,
ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise
Aufnahmealter: ca. 8 Jahre

 - IV Mittelstufe
Instrumentaler Einzelunterricht oder Gruppenunterricht, ergänzt durch
Spielkreise, Vororchester, Singkreise, Kammermusik, Musiklehre,
Gehörbildung, Rhythmik
Aufnahmealter: ca. 11 Jahre

 - V Oberstufe
Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor,
Kammermusik, Jazz, Folklore sowie durch andere musikalische Kurse und
Arbeitsgemeinschaften
Aufnahmealter: ca. 15 Jahre
- 2.2 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Bezeichnung des Aufnahmealters soll einen Anhalt geben: Entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

§ 3 Fächer

- 3.1 Den Zielen der Musikschule entsprechend werden insbesondere solche Fächer angeboten, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen.
- 3.2 Hierzu zählen in erster Linie:
Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabaß)
Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)
- 3.3 Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tuba)
sowie Klavier, Gitarre, Laute, Akkordeon, Schlagzeug, Orgel und Gesang.

§ 4 Teilnehmer

- 4.1 An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- 4.2 Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung.

§ 5 Leitung

- 5.1 Die Leitung der Musikschule obliegt dem Schulleiter, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule verantwortlich ist.
- 5.2 Die Verwaltung der Musikschule wird durch deren Geschäftsstelle unter Mitwirkung des Amtes für Schule, Sport und Kultur der Stadt Lengerich geführt; die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Lengerich erledigt.

§ 6 Schuljahr - Ferien

- 6.1 Das Schuljahr der Musikschule ist in Trimester aufgeteilt. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 6.2 Die Trimester umfassen jeweils die Monate
 - a) Januar, Februar, März, April
 - b) Mai, Juni, Juli, August,
 - c) September, Oktober, November, Dezember.
- 6.3 Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

§ 7 Aufnahme - Abmeldung

- 7.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- 7.2 Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze zum Trimesterbeginn. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- 7.3 Die Anmeldung wird durch die Aufnahme in den Unterricht der Musikschule rechtswirksam.
- 7.4 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Trimesters 30.04., 31.08., 31.12. möglich und müssen mindestens einen Monat vorher der Musikschule schriftlich zugegangen sein.
- 7.5 In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit u. ä.) können Abmeldungen während des laufenden Trimesters berücksichtigt werden.

§ 8

Unterrichtserteilung

- 8.1 Die Auswahl der Unterrichtsstätten nimmt der Schulleiter in Verbindung mit den örtlichen Schulverwaltungsämtern vor.
- 8.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht an einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 8.3 Der Unterricht wird im allgemeinen von montags bis freitags erteilt. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.
- 8.4 Die Schüler erhalten in der Vor-, Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe wöchentlich 45 bzw. 60 Minuten Unterricht.

§ 9

Teilnahme am Unterricht

- 9.1 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, für einen pünktlichen und regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden zu sorgen. Unterrichtsversäumnisse der Schüler müssen vom Erziehungsberechtigten dem Musiklehrer mitgeteilt werden. Nimmt der Schüler nur unregelmäßig, ohne Mitteilung an den Lehrer, am Unterricht teil, kann er, nach Unterredung mit den Erziehungsberechtigten, zum Trimesterende von einer weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei fortgesetzter Störung des Unterrichts, mangelndem Fleiß oder nicht vorhandener Eignung, die durch Beschluß der Fachkonferenz festgestellt werden.
- 9.2 Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so sollte er möglichst nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht jedoch nicht. Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich.

- 9.3 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen und die damit verbundenen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 9.4 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Die Benutzung von Instrumenten der Musikschule bei derartigen Anlässen ist vom Fachlehrer bzw. Schulleiter zu genehmigen.

§ 10 Leistungen

- 10.1 Die Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Das 1. Trimester im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht gilt als Probezeit.
- 10.2 Die Schüler sind verpflichtet, sofern dieses vom Schulleiter gefordert wird, an Zwischen- oder Versetzungsprüfungen teilzunehmen.
- 10.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur dann möglich, wenn die Vorbildung und in der Regel das Lebensjahr der betr. Stufe entsprechen. Über Sonderregelungen entscheidet der Schulleiter in Verbindung mit dem Fachlehrer.

§ 11 Gebühren

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Instrumente

- 12.1 Grundsätzlich muß der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule den Schülern in der Regel für 1 Jahr zur Benutzung überlassen werden. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 12.2 Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

- 12.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der Erziehungsberechtigten instand zu halten.
Über Einzelheiten der Pflege bzw. einer notwendigen Reparatur hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren.
- 12.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 12.5 Für Beschädigung und Entwendung haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Ergänzungsfächer

- 13.1 Alle Schüler im Instrumentalunterricht sind verpflichtet, bei entsprechender Eignung in den vorhandenen Orchestern mitzuwirken, bzw. an den Ensemblestunden teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 13.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers vor.
- 13.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im Ausnahmefall vom Schulleiter befreit werden.

§ 14 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

§ 15 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 16 Haftung

- 16.1 Als Träger der Musikschule haftet der Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Schüler der Musikschule beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Versicherungsschutzes für eintretende Unfälle.
- 16.2 Eine weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nur, wenn der Stadt vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Mitarbeiter nachgewiesen wird.

§ 17 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Bekanntmachung der Schulordnung

Die vorstehende Schulordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 GO die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Versammlungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 20.02.1998

Zweckverband Musikschule
Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Hans-Dieter Brönstrup